

## Anlage 1

### Beschreibung der künftigen Beratungsfolge:

Zum besseren Verständnis wird exemplarisch ein fiktiver Sitzungszyklus im September 2018 angenommen. Die Darstellung in einem Kalender-Auszug ist als Anlage 2 beigelegt.

Der HA tagt 1 x pro Sitzungszyklus und zwar nach den Vorberatungen der FA.  
Die Ladung mit TO ergeht dabei ohne Kenntnis der Ergebnisse der Vorberatungen, um den Sitzungszyklus nicht unnötig zu verlängern.  
Auf der Tagesordnung (TO) stehen regelmäßig alle Vorlagen für HA und RV.  
Der tatsächliche Beratungsbedarf reduziert sich in Kenntnis der Ergebnisse der Vorberatungen auf die Fälle, bei denen Koordinierungsbedarf ersichtlich wird bzw. in denen § 45 b Abs. 3 Satz 1 GO zum Tragen kommen soll.

Der Sitzungszyklus beginnt mit den Terminen der FA.  
Diese tagen in Kenntnis der Termine von HA und RV. Eine Vorgabe, die Sitzungstermine in einem bestimmten Zeitfenster anzuberaumen, ist dienlich. Dieser Zeitraum soll 2 Wochen nicht überschreiten. In diesem Zeitraum können alle FA tagen. Dabei soll vermieden werden, dass 2 FA ihre Sitzungen am gleichen Tag abhalten.

Erst in Kenntnis der Beratungsergebnisse lässt sich der Beratungsbedarf des HA ableiten. Dazu müssen zum HA die relevanten Protokollauszüge der FA vorliegen. Diese müssen daher umgehend erstellt und von der Verwaltung dem HA bis spätestens einen Tag vor dessen Sitzung übermittelt werden.

### HA am 18.09.2018:

Ladung und TO würden am 07.09.2018 zugestellt werden. Die TO umfasst alle für den HA und die RV vorgesehenen TOPs. Bei Beschlussvorlagen wird regelmäßig eine Vorberatung vorgesehen.

Es werden neben den eigenen Entscheidungen und den für den HA explizit vorgesehenen Vorberatungen aber nur die TOPs behandelt, bei denen der HA ein ergänzendes Votum abgeben will, u. a. weil die Vorberatung in den FA gezeigt hat, dass unterschiedliche Auffassungen bestehen, so dass Koordinierungsbedarf i. S. d. § 45 b GO besteht. TOPs, bei denen kein Beratungsbedarf besteht, können regelmäßig ohne Wortmeldung abgehandelt werden. Im Protokoll könnte dann ausgewiesen werden, dass kein Beratungsbedarf gesehen wurde und somit keine Beratung stattgefunden hat.

Zum HA müssen die relevanten Protokollauszüge der FA vorliegen. Diese werden von der Verwaltung bis spätestens 17.09.2018 übermittelt (per E-Mail). Es liegt in der Natur der Sache, dass es sich jeweils um vorläufige Auszüge handeln wird.

Der HA kann die Beschlussfassungen der FA nicht ändern oder ersetzen, er kann der RV aber Beschlussempfehlungen auf den Weg geben.

### RV am 25.09.2018:

Die RV tagt wie gehabt. Die Beschlussempfehlungen des HA werden zum Ältestenrat übermittelt, so können sie in den dann folgenden Sitzungen der Fraktionen noch berücksichtigt werden. Fraktionslosen Ratsmitgliedern, die somit nicht im Ältestenrat vertreten sind, müssten diese Beschlussempfehlungen ebenfalls rechtzeitig übermittelt werden.

Die Ladung mit TO geht am 14.09.2018 raus (Ladungsfrist 10 Tage) – also schon vor der Sitzung des HA am 18.09.2018. Dies erfolgt, um den Sitzungszyklus nicht noch weiter zu verlängern. Diese Ladung berücksichtigt also nicht die Ergebnisse des 18.09.2018. Da die Festlegung der Beratungsfolge regelmäßig schon bei der Erstellung einer Vorlage erfolgt, dürfte dies unschädlich sein. Sollte die Beratung des HA am 18.09.2018 ergeben, dass die RV besser nicht Beschluss fasst, so könnte die entsprechende Vorlage zurückgezogen, zurückgestellt oder vertagt werden.